

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2025)

zum Thema:

Schuldistanz in Berlin: Schulschwänzer in den Knast?

und **Antwort** vom 25. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22867
vom 10. Juni 2025
über Schuldistanz in Berlin: Schulschwänzer in den Knast?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Tageszeitung [Die Welt](#) teilte mit: „Arrest kann in schweren Fällen von Schulverweigerung verhängt werden. Fruchten alle pädagogischen Maßnahmen nicht, wird das Ordnungsamt informiert. Die Behörde erlässt einen Bußgeldbescheid. Wird dieser nicht gezahlt, kann ein Jugendrichter Schwänzer dazu verpflichten, stattdessen Arbeitsstunden zu leisten. Verweigert der Jugendliche dies auch, folgt ein Arrest von maximal einer Woche.“ Welche gesetzliche Regelung bildet die Grundlage für diese Maßnahme? Handelt es sich um „Ungehorsamsarrest“ nach [§ 11 Abs. 3 JGG](#)?

Zu 1.: In der Fragestellung werden das auf der Grundlage von § 126 Berliner Schulgesetz (SchulG) gegen die Erziehungsberechtigten verhängte Bußgeld und die Folgen der Nichtbezahlung, die im bundesrechtlichen Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt sind, vermischt mit Elementen des Jugendstrafverfahrens, dessen Voraussetzung nicht Schuleschwänzen, sondern eine Straftat der oder des Jugendlichen ist. Es trifft zu, dass die Jugendrichterin oder der Jugendrichter im Jugendstrafverfahren nach § 10 oder § 23 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Weisungen für die Lebensführung zur Vermeidung weiterer Straftaten erteilen kann (z. B. die Schule zu besuchen und gemeinnützige Arbeit zu verrichten) und dass nach § 11 Absatz 3 JGG bei Nichtbefolgung der Weisung der „Ungehorsamsarrest“ verhängt werden kann. In der geschilderten Fallgestaltung handelt es sich um „Ungehorsamsarrest“.

2. Die Wochenzeitung Die Zeit teilte mit: „In Deutschland kamen im vergangenen Jahr [2023] Hunderte Minderjährige nur wegen Schulschwänzens ins Gefängnis.“ In welchen Bundesländern ist dies Praxis?

Zu 2. : Darüber liegen dem Senat keine Daten vor.

3. Sind dem Senat Evaluationen zur Wirksamkeit dieser Maßnahme, Arrest wegen Schulverweigerung zu verhängen, bekannt?

Zu 3.: Dem Senat sind keine Evaluationen zur Wirksamkeit dieser Maßnahme bekannt.

4. Sascha Steuer, seinerzeit jugendpolitischer Sprecher der Berliner CDU, forderte Jugendarrest für Schüler, die mehrere Wochen unentschuldig fehlen und bei denen auch Bußgeld und gemeinnützige Arbeiten keine Wirkung zeigen. Quelle: <https://www.bz-berlin.de/archiv-artikel/cdu-will-arrest-fuer-schulschwaenzer> Wie bewertet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie diese Idee?

Zu 4.: Der Senat bewertet keine Ideen von Politikerinnen und Politikern.

5. Unter welchen Umständen kann in Berlin wegen Schulverweigerung Jugendarrest angeordnet werden?

Zu 5.: Siehe Antwort zu Frage 1.

Berlin, den 25. Juni 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie